

Originalstellungnahmen | Barmbek-Nord61 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1013	Details	
eingereicht am: 01.11.2022	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BVM Verkehrsbelange in der Stadtentwicklung
	Abteilung:	Verkehrsentwicklung VE 3
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zu dem B-Planentwurf Barmbek-Nord61 nimmt die BVM im Rahmen der TöB-Beteiligung wie folgt Stellung:

Von dem Verfahren sind Teilabschnitte von Hellbrookstraße und Rübenkamp betroffen. An beiden Straßen befinden sich im Geltungsbereich des B-Planentwurfs Schutzstreifen für den Radverkehr. Zumindest im Rübenkamp sollte aus Sicht der BVM perspektivisch eine separate Radverkehrsführung ermöglicht werden - mindestens Radfahrstreifen. Dies müsste aber auch das Bezirksamt im Blick haben, da es sich um eine Bezirksstraße handelt und von dort Perspektiven für den Rübenkamp aufgezeigt werden.

Zur Begründung:

Zur ÖPNV-Anbindung sollte bitte an geeigneter Stelle ergänzt werden, dass im Bereich des östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Rübenkamp die Metrobuslinie M23 (U Niendorf Markt – Lufthansa Basis – U Alsterdorf – U S Barmbek – U Wandsbek Markt – U Billstedt) verläuft. Die nächstgelegene Haltestelle, die von der M23 bedient wird, ist die Bushaltestelle Genslerstraße.

Unter Punkt „3.1.3 Zu berücksichtigende Planungen bzw. Senatsbeschlüsse“ sollte folgender Text eingefügt werden (wenn möglich an zweiter Stelle):

„3.1.3.2 nördliche Güterumgehungsbahn

Im geltenden Koalitionsvertrag wurde eine Untersuchung zur möglichen Nutzung der nördlichen Güterumgehungsbahn (nGUB) für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Rahmen des Dialogforums Schiene Hamburg-Altona vorgesehen. Zudem soll gemäß dem Koalitionsvertrag in jedem Fall die Möglichkeit eines zweigleisigen Ausbaus der Strecke erhalten bleiben und Vorkehrungen getroffen werden, dass die entsprechenden Flächen dafür freigehalten werden.

Derzeit wird die Machbarkeitsuntersuchung zur möglichen Nutzung der nGUB für den SPNV durchgeführt. In diesem Sinne ist es unbedingt weiterhin sicherzustellen, dass durch das vorgesehene B-Planverfahren ein zweigleisiger Ausbau der nGUB entlang des Plangebiets nicht verhindert bzw. erschwert werden darf. Es ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass zumindest Teile der

vorgesehenen Flächen für einen zweigleisigen Ausbau der nGUB benötigt werden könnten.“